

14/SN-120/ME



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9 / 2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	6-GE/19.92
Datum: 20. MRZ. 1992	
20. März 1992	
Verteilt	

WIEN, 18.3.1992

G. Z. 61/91/je/hu

H. Janyk

Betr.: Zl. 51.015/5-1/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt in der Anlage 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 16. März 1992

G. Z. 61/92/ri/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt
Zl. 51.015/5-1/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf führen aus, daß die geringfügig Beschäftigten, das sind jene mit weniger als 8 Stunden Wochenarbeitszeit, den übrigen Dienstnehmern gleichgestellt werden sollen, da die derzeitige Regelung wahrscheinlich nicht EG-konform ist. Sie führen weiters aus, daß nach der ständigen Judikatur des EuGH zum Gleichbehandlungsrecht der EG eine mittelbare Diskriminierung dann vorliegt, wenn überwiegend die Angehörigen eines Geschlechtes ungerechtfertigterweise von einer Maßnahme nachteilig betroffen sind. Gemäß den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil "ist es eine Tatsache, daß überwiegend Frauen in Teilzeitarbeit stehen und zwar häufig weniger als 1/5 der normalen Arbeitszeit".

Die Bundes-Ingenieurkammer bezweifelt, ob dieser angeführte mögliche Diskriminierungstatbestand ausreicht, um eine Gesamtänderung für diesen Regelungsbereich herbeizuführen.

Vor allem im Hinblick auf die freien Mitarbeiter - und zwar sowohl der weiblichen als auch der männlichen - die für Ziviltechniker dzt. auf Werkvertragsbasis ihre Leistungen erbringen, könnte die vorgesehene Novelle

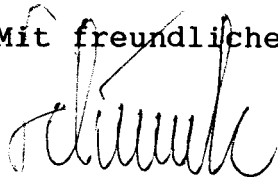
Änderungen nach sich ziehen und zwar dergestalt, daß Werkverträge, die auch eine Zeitvereinbarung zur Werk-erbringung zum Gegenstand haben, künftig eventuell als Dienstverträge gewertet werden könnten.

Dies ist anzunehmen, da im Sinne einer Förderung der Einzahlungen in die Sozialversicherungen ohnedies schon jetzt die Rechtsprechung sehr rigoros in die Richtung der Sozialversicherung geht und mitunter ein Vertrags-partner im nachhinein durch den OGH mit größter Verwun-derung erfährt, daß er eigentlich als Arbeitgeber zu betrachten gewesen wäre.

Diese gesetzliche Maßnahme würde daher Urteile des OGH in diese Richtung noch mehr verschärfen, daß ein Werk-vertrag mitunter trotz seines Inhalts nicht anerkannt würde.

Die Bundes-Ingenieurkammer lehnt daher diesen Entwurf ab und ersucht um Zurückstellung des Gesetzesvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Architekt Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Vizepräsident
der Bundes-Ingenieurkammer